

Vereinsatzung des Gewerbevereins Westfehmar

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Westfehmar“. Er hat seinen Sitz in **23769 Petersdorf auf Fehmarn**. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung, die alsbald bewirkt werden soll, führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck ist die Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange der Bevölkerung im Westen der Insel Fehmarn. Der Zweck wird erreicht durch Veranstaltungen von kulturellen Ereignissen, Information der Bevölkerung über solche Veranstaltungen und Vertretung von Belangen in kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen, die Allgemeinheit interessierenden Bereichen.

§ 3

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der § 51 bis 88 AO. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Ebenso können juristische Personen Mitglied werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit setzt die MV fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September eines Jahres durch einen ein- geschriebenen Brief übermittelt werden.

§ 9

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzung des § 7 vorliegen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Ihm steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen MV zu.

§ 10

Organe des Vereins sind der Vorstand und die MV.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer und einer von der MV zu bestimmenden Anzahl von Besitzern. Vertretungsberechtigt im Sinne des 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500,00 DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung der MV. Der Vorstand wird von der MV auf drei Jahre gewählt, wobei abweichend davon die 1. Amtsperiode des 2. Vorsitzenden nach zwei Jahren abläuft.

§ 12

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Bedürfnis besteht oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon muss eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Vorstand zur Genehmigung und in der ordentlichen MV zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher zur Überprüfung vorzulegen.

§ 14

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und der MV. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden. Die Einberufung der MV muss schriftlich erfolgen und zwar durch den 1. Vorsitzenden. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

§ 16

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr**
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins**
- c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge**
- d) Entlastung des Vorstandes**
- e) Wahl der Kassenprüfer und eventuell des Vorstandes**

§ 17

Die ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene MV beschlussunfähig, so ist eine neue MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 18

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der MV dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der MV Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19

Der Vorstand kann je nach Bedarf Ausschüsse einsetzen, die sich mit besonderen Aufgaben befassen.

§ 20

Die Auflösung kann nur von einer MV beschlossen werden, die sonst keine Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer zur Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BDB. Bei der Auflösung des Vereins sowie dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an einen nachfolgenden gemeinnützigen Verein. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Juli 1984 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg/ Holstein eingetragen ist.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde am 16. Mai 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg i.H. -VR 497– eingetragen.